Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Hann. Münden den Bebauungsplan Nr. 046 "Rehbocksweide" bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Hann. Münden 26.09.2000

Siegel

gez. Lütcke — Der Stadtdirektor

gez. Hoffarth — Der Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 06.05.1998 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 046 "Rehbocksweide" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 16.11.1999 ortsüblich bekanntgemacht.

Hann. Münden 26.09.2000

gez. Lütcke — Der Stadtdirektor

Planunterlage

Kartengrundlage:
Liegenschaftskarte:
Landkreis Göttingen, Stadt Hann. Münden
Gemarkung: Münden , Flur: 25

Maßstab: 1:1000

Die Plangrundlage wurde angefertigt vom Ingenieurbüro für Vermessung
DIVI Wünsche
Schützenstrasse 46, 37574 Einbeck

Einbeck, 26.09.2000 gez. Wünsche

Erläuterungsvermerk

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Gesetz vom 22.12.1995, Nds. GVBl. S. 351, S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Stand: 19.09.2000
Die Darstellung des Bestandes ist vollständig und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Einbeck, 26.09.2000 gez. Wünsche

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 046 "Rehbocksweide" wurde ausgearbeitet von:
Landesweit, Göttingen
Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Amsterdamer Straße 1
37073 Göttingen

Stadt Hann. Münden 24.09.2000

Hann. Münden gez. Pflum

und

Niedersächsische Landgesellschaft mbH
Arnstädtstraße 19
30167 Hannover

Hannover, 14.09.2000 gez. Mohsenyar

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuß der Stadt Hann. Münden hat in seiner Sitzung am 29.03.2000 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 046 "Rehbocksweide" und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.05.2000 ortsüblich bekanntgemacht.
Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 046 "Rehbocksweide" und der Begründung haben vom 18.05.2000 bis einschließlich 19.06.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hann. Münden 26.09.2000

gez. Lütcke — Der Stadtdirektor

Satzungsbeschluß

Der Rat der Stadt Hann. Münden hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 07.09.2000 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Hann. Münden 26.09.2000

gez. Lütcke — Der Stadtdirektor

Genehmigung

Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tag (Az.: 204.211.2-5206.01-046) unter Auflagen gemäß § 10 Abs. 2 genehmigt.

Braunschweig den 01.02.2001

gez. i.A. Arnemann

Höhere Verwaltungsbehörde

Ausfertigung nach Genehmigung

Der Bebauungsplan Nr. 046 "Rehbocksweide" ist entsprechend den Auflagen der Genehmigungsverfügung der Bezirksregierung Braunschweig geändert und neu ausgefertigt worden.

Hann. Münden 20.02.2001

gez. Lütcke — Der Stadtdirektor

gez. Hoffarth — Der Bürgermeister

Bekanntmachung Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss wurde am 15.03.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 046 "Rehbocksweide" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft

Hann. Münden 05.04.2001

In Vertretung
Erster Stadtrat
gez. B. Meyer
Der Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, Der Stadtdirektor

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Hann. Münden, Der Stadtdirektor

Beglaubigungsvermerk

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.

Hann. Münden, Der Stadtdirektor

Siegel

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNG DES BEBAUUNGSPLANS gemäß PlanzV 90

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§9 Abs.1 Nr.1 BauGB und §§ 1–11 Bau NVO)

WR — Reine Wohngebiete (§§ 3 und 13 BauNVO) (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.1)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GRZ /GRZ /GRZ Grundflächenzahl
0,25/ 0,3/ 0.4 (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)

GF 350 m2 — Maximale Summe der Geschoßflächen in Quadratmeter (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)

I/II — Zahl der Vollgeschosse (als Höchstmaß) (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.2)

BAUWEISE / BAUGRENZE
(§9 Abs.1 BauGB und §§ 22 + 23 BauNVO)

o — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO) (siehe textliche Festsetzung Nr.2.1)

ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

FH — maximale Firsthöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.3)

TH — maximale Traufhöhe (siehe textliche Festsetzung Nr. 2.3)

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung;(siehe textliche Festsetzung Nr. 3.2)

F/R — Fuß- und Radweg

V — Verkehrsberuhigter Bereich

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Zweckbestimmung : Elektrizität, Gas

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABLAUFES
(§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

R — Zweckbestimmung : Regenwasserrückhaltebecken

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
(§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche (§ 9 (1) 15 BauGB) (siehe textliche Festsetzung Nr. 5.2)

Zweckbestimmung :

Spielplatz

Parkanlage

VG — Verkehrsgrün

Al — Allee

FLÄCHE FÜR DIE MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs.1 Nr.1, 20, 25 und 25a BauGB)

Ausgleichsfläche, Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20a und § 1a (3) BauGB) (siehe textliche Festsetzung Nr.5.3)

Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)(siehe textliche Festsetzung Nr.5.1)

Ha — Hausgarten

Wa — Waldrand

Anpflanzung von Einzelbaum

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Stellung der baulichen Anlagen *

Stellung der baulichen Anlage *

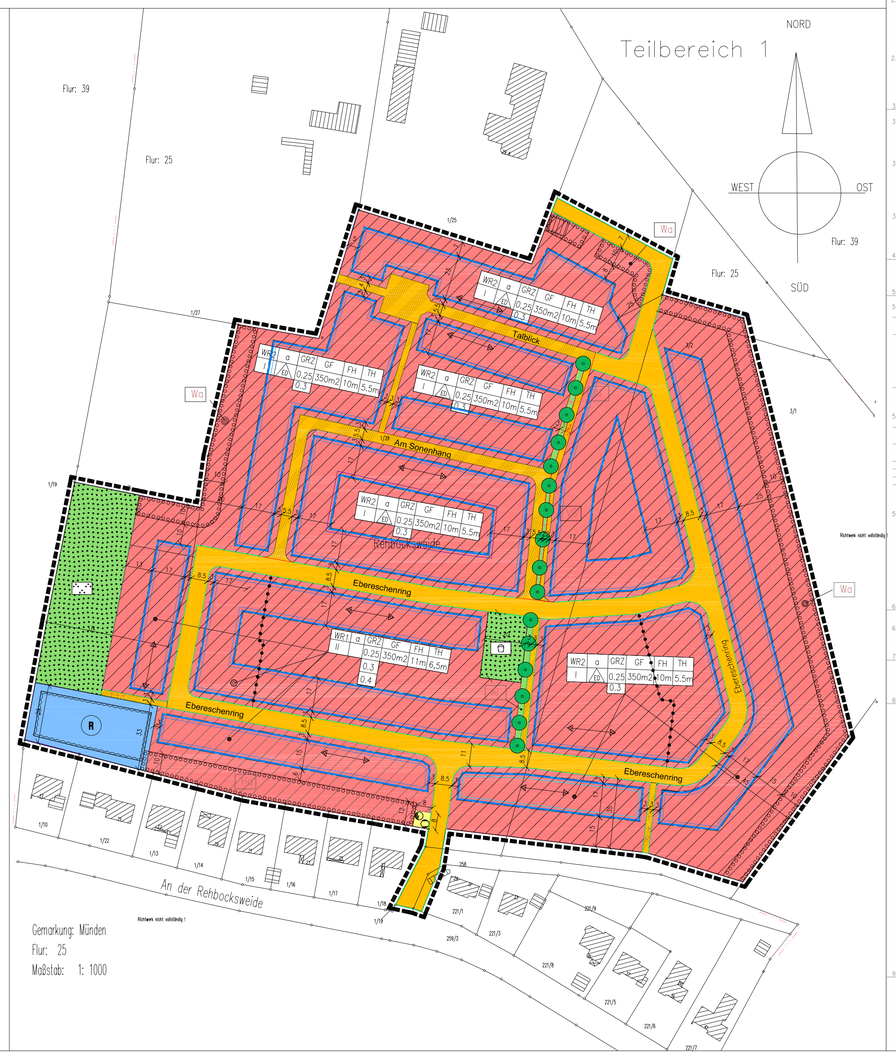

Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 reines Wohngebiet (?? 3 und 13 BauNVO)
Zulässig sind Wohngebäude. Im reinen Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:
– Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
– Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
Desweitaus ist im reinen Wohngebiet die Ausübung freiberuflicher Tätigkeiten und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben, in Räumen zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Bauweise (? 22 BauNVO)
Im WR1: abweichende Bauweise, Einzel-, Doppelhäuser sowie Hausgruppen zulässig.
Im WR2: abweichende Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

In den Gebieten WR1 und WR2 ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Hier ist grundsätzlich die offene Bauweise zulässig. Hausgruppen und Doppelhäuser können mit einem Gebäudeversprung bis zu 5m auf der Grenze errichtet werden.
Abweichend von der offenen Bauweise werden folgende maximalen Längen der Baukörper festgesetzt.
Die Länge der Baukörper darf bei Einzelhäusern 20,00 m, bei Doppelhäusern 25,00 m und bei Reihenhäusern (Hausgruppen) 35,00 m nicht überschreiten.

2.2 Geschossigkeit, Grund- und Geschoßfläche (?? 19 u. 20 BauNVO)
Im WR1 sind zwei Vollgeschosse zulässig.
Die Grundflächenzahl beträgt für Einzelhäuser GRZ 0,25, für Doppelhäuser GRZ 0,3 und für Hausgruppen (Reihenhäuser) GRZ 0,4. Die Geschoßfläche ist in absoluter Zahl mit maximal GF 350qm festgesetzt.
Im WR2 ist ein Vollgeschoß zulässig. Außerdem ist ein zusätzliches Vollgeschoß im Untergeschoß zulässig, wenn das gewachsene Gelände am Gebäude ein Gefälle von mehr als 1,00 m hat.
Die Grundflächenzahl beträgt für Einzelhäuser GRZ 0,25 und für Doppelhäuser GRZ 0,3. Die Geschoßfläche ist in absoluter Zahl mit maximal GF 350 qm festgesetzt.

Im WR1 und WR2 ist die Geschoßfläche nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Vollgeschoßen zu ermitteln. Auf die Geschoßfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswände, mitzurechnen (? 20 (3) BauNVO).

2.3 Gebäudehöhen (?? 16 (4), und 18 BauNVO)
Im WR1: max. Traufhöhe TH 6,50 m; max. Firsthöhe FH 11,00 m;
Im WR2: max. Traufhöhe TH 5,50 m; max. Firsthöhe FH 10,00 m;

Obere Begrenzung der Traufhöhe ist der Schnittpunkt der verlängerten äußeren Mauerkante mit der äußeren Dachhaut. Für die Firsthöhe ist der oberste Punkt der Dachhaut maßgeblich. Der Bezugspunkt für die Traufhöhe und die Firsthöhe ist die mittlere Höhe des gewachsenen Geländes am Gebäude.

2.4 Stellung der baulichen Anlagen (? 9 (1) Nr. 2 BauGB)
Von der festgesetzten Firstrichtung kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn die Abweichung der parallelen Ausrichtung zum Straßenverlauf dient oder wenn die Abweichung einer Südausrichtung dient und die nach Süden ausgerichteten Dachflächen zur aktiven Nutzung von Solarenergie dienen (Sonnenkollektoren, Solarzellen etc.).

3. Erschließung, Garagen, Stellplätze

3.1 Garagen, Stellplätze und Zufahrten (? 9 (1) Nr.4 BauGB, ? 12 (3) Nr. 1 BauNVO)
Garagen und überdachte Nebenanlagen sind nur in einem Abstand von mindestens 3,00 m von der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche bis maximal zur hinteren Baugrenze zulässig. Private Stellplätze sind außerhalb der Baufenster nur bis zu einer Tiefe bis 20 m von der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Zufahrtsbreiten werden je Grundstück auf maximal 4,00 m begrenzt.

3.2 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß ? 9 (1) Nr. 11 BauGB
Der verkehrsberuhigte Bereich gem. StVO dient der Binnenerschließung des Wohngebietes. Alle Verkehrsarten sollen gleichberechtigt aufgenommen werden. Hinweis nach StVO: Verkehrsberuhigte Bereiche müssen durch ihre Gestaltung (deutlich unterschiedlicher Ausbau gegenüber allgemeinen Verkehrsflächen, niveaugleicher Ausbau) den Eindruck vermitteln, daß die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat.

3.3 Befestigte Flächen
gemäß ? 9(1) Nr. 20 BauGB in Verbindung mit ? 19(4) Satz 3 BauNVO sind Zufahrten, Stellplätze und sonstige befestigte Flächen, mit denen die zulässige Grundfläche überschritten werden darf, teilversiegelt (Rasenfugensteine, wassergebundene Decke etc.) herzustellen.

4. Ver- und Entsorgungsleitungen (? 9 (1) Nr. 13 BauGB)

Ver- und Entsorgungsleitungen gemäß ? 14 (2) BauNVO sind nur unterirdisch, innerhalb der festgesetzte öffentlichen Verkehrsflächen und eines begleitenden 3,00 m breiten Randstreifens zulässig

5. Private und öffentliche Freiflächen

5.1 private Freiflächen
– Innerhalb der festgesetzten Wohngebiete ist 1 standortgerechter Laubbaum (siehe Pflanzenliste) je 100 m2 auf die Grundfläche anzurechnende versiegelte Fläche anzupflanzen. Bestehende Bäume werden angerechnet.
– Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (? 9 (1) Nr. 25 BauGB) mit der Kennzeichnung Waldrand (Wa) ist ein Pflanzstreifen in dicht zusammenhängendem Pflanzverband (siehe Pflanzenliste und Pflanzschema) flächig mit Bäumen und Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb der Flächen mit Kennzeichnung Hausgarten (Ha) ist in diesen ein mindestens 3 m breiter Pflanzstreifen flächig zu bepflanzen zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Eine Bebauung ist in diesen Flächen unzulässig.
– Auf Grundstücken, auf denen keine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt ist, muß mindestens entlang einer Grundstücksgrenze eine Heckenpflanzung aus standortgerechten Gehölzen (siehe Pflanzenliste) gepflanzt, gepflegt und dauerhaft erhalten werden.

5.2 öffentliche Freiflächen/ Grünflächen
– Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Spielplatz sind 20% der Fläche mit Sträuchern und /oder Stauden zu bepflanzen. Zusätzlich sind 3 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
– Innerhalb der öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ist das Aufstellen von einzelnen Spiel- und Sportgeräten (z.B. Fußballtore) zulässig.
– In der Fahrbahn der öffentlichen Verkehrsfläche sind insgesamt 80 standortgerechte Laubbäume zu pflanzen.
– Im Bereich der öffentlichen Verkehrsfläche müssen die Baumscheiben eine Mindestgröße von 4 qm aufweisen.
– Soweit Baumstandorte festgesetzt sind, können diese bei der Ausführung um +/– 2,00 m variieren.
– In der als Verkehrsgrün (VG) ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche kann je Grundstück eine Zufahrt mit einer maximalen Breite von 3,50 m angelegt werden. Bei der Anlage der Zufahrten ist ein angemessener Abstand (mindestens 1,5m) zu den Baumstandorten zu berücksichtigen.

5.3 Ausgleichsfläche,
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (? 9(1) Nr.20 BauGB und ? 1a (3) BauGB)
Zur Entwicklung einer Frischwiese auf der im Teilbereich 2 dargestellten Ausgleichsfläche sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
– dünne Ansaat mit landwirtschaftlichem Grünlandsaatgut ohne Klee- und Kräuterbeimischung
– Mahd oder Beweidung vom 1.6. bis 31.10
– Mahd in den ersten drei Jahren 2x, danach 1x pro Jahr
– keine Düngung, keine Pestizide
– keine Anlage von Mieten, Abfuhr des Mähgutes
Das Grünland ist durch Pflege dauerhaft zu erhalten.

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (? 9 (1) Nr. 16 BauGB)

6.1 Am westlichen Rand des Plangebietes wird eine Fläche zur Regelung des Regenwasserabflusses festgesetzt (Regenrückhaltebecken). Das Regenrückhaltebecken ist naturnah zu gestalten. Zur Eingrünung werden standortgerechte, heimische Sträucher angepflanzt.

7. Umsetzungsfristen (? 9 (1) Nr. 20 BauGB)
Private Pflanz- und Ausgleichsmaßnahmen sind in der 3. Vegetationsperiode nach Aufnahme der Gebäudenutzung durchzuführen und anhand eines Freiflächenplans nachzuweisen.
Die öffentliche Ausgleichsmaßnahme in der "Großen Wemme" ist frühestens 5 Jahre nach Satzungsbeschluß und nach baulicher Inanspruchnahme der Baugrundstücke durchzuführen und nachzuweisen.

8. Auswahl der Gehölze (? 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB) Pflanzschema

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen überwiegend heimische standortgerechte Gehölze verwendet werden. Zur Anpflanzung werden empfohlen:
Pflanzenliste

Rotbuche	Fagus silvatica	Korbweide	Salix viminalis
Traubeneiche	Quercus petraea	Traubenholunder	Sambucus racemosa
Stieleiche	Quercus robur	Holunder	Sambucus nigra
Hängebirke	Betula pendula	Wald Geißblatt	Lonicera periclymenum
Vogelkirsche	Prunus avium	Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Spieerling	Sorbus domestica	Kornelkirsche	Cornus mas
Hainbuche	Carpinus betulus	Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Spitzahorn	Acer platanoides	Hundsrose	Rosa canina
Eberesche	Sorbus aucuparia	Eibe	Taxus baccata
Haselnuß	Corylus avellana		
Salweide	Salix caprea		
Feldahorn	Acer campestre		

Pflanzschema für die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen :

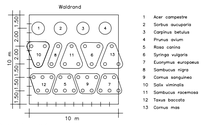

9. Geltungsbereich (? 9 (7) BauGB)
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr.046 "Rehbocksweide" besteht aus 2 Teilbereichen. Der Teilbereich 1 ist im Plan M. 1: 1.000 ausreichend bestimmt dargestellt. Der Teilbereich 2, in dem die Ausgleichsfläche liegt, ist im Übersichtsplan M. 1: 2.000 dargestellt. Seine südliche, westliche und nördliche Begrenzung entspricht den Flurstücksgrenzen des Flurstücks Gemarkung Münden, Flur 35, Nr. 122/7. Die östliche Grenze verläuft aus nördlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis zum Grenzpunkt mit den Koordinaten: RW 3541012, HW 5696226 (Gauss-Krüger-Koordinatensystem). An diesem Punkt knickt die Geltungsbereichsgrenze ab und mündet am Grenzpunkt mit den Koordinaten: RW 3540995, HW 5696068 (Gauss-Krüger-Koordinatensystem) in die südliche Flurstücksgrenze. In diesem von den Flurstücksgrenzen abweichenden Bereich verläuft die Geltungsbereichsgrenze entlang der katasterlichen Nutzungsgrenze zwischen Acker und Grünland.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT

für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 046 Rehbocksweide
(Festsetzungen nach ? 9 (4) BauGB i. V. m. ? 56 (1) Nr. 1 und 3 NBauO)

1. Die örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 046 Rehbocksweide, Hann. Münden.
2. Die Einfriedungen der privaten Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsflächen dürfen eine Höhe von maximal 1,20 m einschließlich eines im Mittel maximal 0,30 m hohen Sockel nicht überschreiten. Dies gilt nicht entlang der öffentlichen Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung Fuß- und Radweg.
3. Die Dacheindeckungen der Wohn- und Nebengebäude müssen mit natur – bis ziegelroten Dachziegeln erfolgen. Dachbegrünungen sind ebenfalls zulässig.
4. Zuwiderhandlungen gegen die Festsetzungen dieser Vorschrift können gemäß ? 91 (3) und (5) NBauO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 100.000,– DM geahndet werden.

Hinweise:

1. Um einen geordneten Abfluß des Oberflächenwassers gewährleisten zu können wird angeregt, auf den privaten Grundstücken Maßnahmen zur Regenrückhaltung in Form von Brauchwasserzisterne, Regenwasserzisternen bzw. Stauanlagen vorzusehen. Die Abstimmung der konkreten Rückhaltemaßnahmen erfolgt im Rahmen der Entwässerungsgenehmigung.
2. Die Einfriedungen zu den vorhandenen Waldflächen sollten so ausgebildet werden, daß diese nicht von Schwarzwild unterqraben werden können.

Teilbereich 2 M 1:2.000

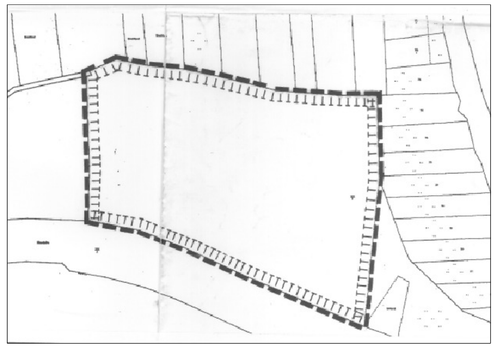

Übersichtskarte M 1:30.000

STADT HANN. MÜNDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 046 "REHBOCKSWEIDE"

MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT — M. 1: 1000 — M. 1: 2000

Stand: September 2000 — Satzung

Niedersächsische Landgesellschaft m.b.H
Außendienststelle Göttingen
Theodor-Heuss-Straße 6b
37075 Göttingen
Telefon (0551) - 3067-19
Telefax (0551) - 3067-81

M. 1/1.000, M. 1/2.000 — 0 10 20 30 40 50m

bearbeitet: Mohsenyar — geän.:

Datum: 14.09.2000 — Planverfasser: Stadt Hann. Münden/ NLG

NLG aktiv für Land und Leute